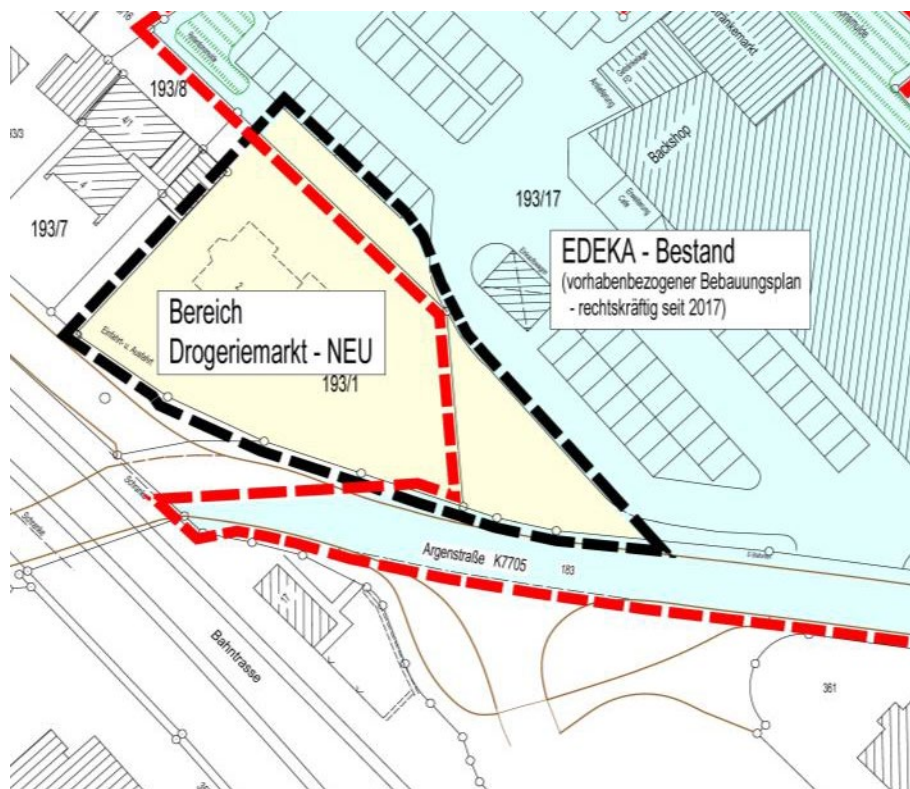


Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Argenstraße Flst. Nr. 193/1 – Drogeriemarkt“
(Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Argenstraße Flst. Nr. 193/1 – Drogeriemarkt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umrandet.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Nördlich des Bahnübergangs in der Argenstraße. Südlich der Parkplatzfläche vom EDEKA. Grundstücke Flst. 193/1 und Teilfläche Flst. 193/17.

Stand: 02.11.2023

Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Gemeinde Kressbronn a. B. beabsichtigt zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.
- Die Verbesserung der Nahversorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs.

Besonderheiten im beschleunigten Verfahren:

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend. Dies bedeutet, dass insbesondere von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 S. 3, 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen werden soll. Wesentliche Gründe hierfür sind: Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m² und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete vor. Ebenfalls könnte im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Um jedoch möglichst frühzeitig Stellungnahmen zur Planung zu erhalten, soll die frühzeitige Beteiligung dennoch durchgeführt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat die allgemeine Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. zu den üblichen Öffnungszeiten die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich innerhalb des Zeitraumes vom 08.12.2023 bis zum 08.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., durch eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zur Planung zu äußern.

Die frühzeitige Veröffentlichung des Planentwurfs wird im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen berichtet. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 23. November 2023

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister